

Anforderungen an die Sachkunde nach BtOG und BtRegV

TP 4: Sachkunde und Qualifikation der beruflichen Betreuung

Holger Koch, Iris Peymann, Stephan Sigusch

Moderation: Helga-Steen-Helms

18. Bundes-BGT, Erkner. 13.-15. Oktober 2022

Ausgangslage

Status Quo:

- Status der beruflichen Betreuungstätigkeit orientiert sich an Anzahl der übernommenen Betreuungen, bzw. Bereitschaft zur Übernahme („11er-Regel“) (§ 1 VBVG_alt)
- Vergütung richtet sich nach der für die Führung der Betreuung nutzbaren Kenntnisse im jeweiligen Einzelfall (§ 4 VBVG_alt)
- Vor erstmaliger Bestellung: Vorlage Führungszeugnis/ Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§1897 Abs. 7 BGB_alt)

Ab 1.1.2023:

- Voraussetzung für berufliche Betreuungsführung: Registrierung nach §§ 23 ff. BtOG mit Prüfung
 1. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 2. Ausreichende Sachkunde
 3. Berufshaftpflichtversicherung
- Vergütung nur für registrierte Betreuerinnen und Betreuer (§ 7 VBVG_neu)
- Vergütungshöhe ausschließlich von der allgemein höchsten Berufsqualifikation abhängig (§ 8 VBVG_neu). Auf Antrag bei Gericht: Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle (einzelfallunabhängig deutschlandweit gültig)
- Eignungsgespräch mit Stammbehörde
- Regelmäßige Nachweispflichten nach § 25 und 29 BtOG

Registrierungsvoraussetzungen - § 23 BtOG

§ 23 Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung

(1) Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind:

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nachweis über:

1. Persönliches Gespräch mit Stammbehörde/ Führungszeugnis/ Auskunft Schuldnerverzeichnis/ Erklärung über lfd. Strafverfahren/ Inso-Verfahren/ (Darlegung Organisationsstruktur)
2. Sachkundenachweis konkretisiert in BtRegV
3. Versicherungsnachweis

Registrierungsverfahren - § 24 BtOG

- Zuständig: Stammbehörden
- Antrag auf Registrierung mit beizufügenden Unterlagen
- Prüfung durch Stammbehörde auf Basis vorgelegter Unterlagen und persönlichem Gespräch
- Entscheidung der Stammbehörde durch Verwaltungsakt
- Registrierungsgebühr für Neubetreuer*innen ab 1.1.2023: bundeseinheitlich einmalig 200 Euro pro Person
- Übergangsregelungen für Bestandsbetreuer*innen (§ 32 BtOG) und befristet bezüglich Sachkundenachweis für Neubetreuer*innen (§ 33 BtOG)
- Dauerhaft abweichende Regelung zum Sachkundenachweis für Vereinsbetreuer*innen (§ 23 Abs. 4 BtOG)

Registrierungsvoraussetzung für Vereine - § 23 (4) BtOG

1. Antragssteller*in ist bei Betreuungsverein beschäftigt oder legt Anstellungszusage vor
 2. Sachkunde kann in wesentlichen Teilen aber nicht vollständig nachgewiesen werden
 3. Persönliche Eignung und Versicherungsschutz (über Vereinspolice) kann nachgewiesen werden
 4. Anleitung und Aufsicht durch registrierte Vereinsbetreuer*in kann sichergestellt werden
- Zuständige Stammbehörde **kann registrieren**. Sachkunde muss binnen eines Jahres ab Registrierung vollständig nachgewiesen sein. Fristverlängerung durch Behörde möglich.

Sachkunde

Grundsatzdefinition im Gesetz (§ 23 Abs. 3 BtOG):

1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Sachkunde

Detaildefinition in Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

1. Konkretisierungsebene: Definition der erforderlichen Sachkunde im Hinblick auf Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zur praktischen Anwendung in § 3 BtRegV
2. Konkretisierungsebene: „Übersetzung“ der Kenntnisse in Module mit Definitionen zu Mindeststundenumfang als Anlage zu § 3 BtRegV

Sachkunde

Ein Beispiel: Operationalisierung der Kenntnisse nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG

§ 23 BtOG	§ 3 BtRegV	Anlage zu § 3 BtRegV
<p>Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.</p>	<p>Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis und2. betreuungsspezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.	<p>Modul 10: Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer – 30 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none">• Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation• Diversitätssensible Kommunikation• Ressourcenorientierte Kommunikation• Konfliktmanagement in der Kommunikation• Selbst- und Machtreflexion <p>Modul 11: Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung – 45 Stunden</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung• Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen• Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache• Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen• Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen• Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung

Sachkundenachweis

Wege des Sachkundenachweises (§ 4 BtRegV):

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 oder
3. durch anderweitige Nachweise nach § 7.

Sachkundenachweis nach § 5 und 6 BtRegV

Betreuungsspezifischer Studiengang (§ 5 (2) BtRegV)	Betreuungsspezifische Aus- oder Weiterbildung (§ 5 (3) BtRegV)	Sachkundelehrgang (§ 6 BtRegV)
<ul style="list-style-type: none"> • Spezialstudiengang (nicht etwa: Sozialarbeit, B.A. oder andere) • Schließt mit einem akademischen Grad (z.B. Bachelor oder Master) ab • Vermittelt alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV • Anerkennung durch nach Landesrecht zu bestimmende Behörde • Deutlich umfangreicher, als Sachkundelehrgang. • Keine Bezugnahme zum Modulkatalog • Keine trägerspezifischen Anforderungen in VO definiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Von oder in Kooperation mit Hochschule angeboten • Zertifikat der Hochschule • Vermittelt alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV • Anerkennung durch nach Landesrecht zu bestimmende Behörde • Umfangreicher, als Sachkundelehrgang • Bezugnahme zum Modulkatalog der Anlage (geprüftes Wissen) • Keine trägerspezifischen Anforderungen in VO definiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestumfang 270 Unterrichtsstunden inkl. Vorbereitungs- und Prüfungszeiten • Orientierung an § 6 Abs. 2 und Modulkatalog der Anlage • Jedes Modul schließt mit Prüfung ab • Anerkennung durch nach Landesrecht zu bestimmende Behörde • Anforderungen an Träger in § 8 BtRegV festgelegt und vollständig zu überprüfen
VBVG: Vergütungstabelle C	VBVG: Keine „automatische“ Auswirkung auf anzuwendende Vergütungstabelle	VBVG: Keine Auswirkung auf anzuwendende Vergütungstabelle

Wichtig für alle Fälle nach § 5 und § 6 BtRegV: Die Vorlage des Abschlusszeugnisses ist die ausreichende Unterlage zum Nachweis der Sachkunde.

Sachkundenachweis nach § 7 BtReGV

Anderweitiger Nachweis nach § 7 BtRegV –Zukünftiger „Regelfall“?:

- Kann durch Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise (aus früheren Studienabschlüssen/ Ausbildungsabschlüssen/ Weiterbildung, soweit geprüfte Wissensvermittlung belegt wird) erbracht werden. Diese können durch weitere Unterlagen ergänzt werden.
- Muss für alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV geführt werden. Dabei wird verglichen, ob „im Wesentlichen gleichwertige“ Kenntnisse im Vergleich zum Modulkatalog nachgewiesen werden.
- Anderweitige Nachweise müssen geprüfte Wissensvermittlung nachweisen.
- Fehlende Kenntnisse können durch das Absolvieren von einzelnen Modulen eines Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden.

Sachkundenachweis § 7 BtRegV

BtRegV vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) - Anlage zu § 3 Abs. 4

Redaktionelle Umrechnungen

Module zu § 3	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Präsenz		15	15	30	
		15%	50%	SWS 15%	SWS 50%	ECTS Deinert	
<p>Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in den vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten. Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren. Alle übrigen Antragsteller können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren.</p>							
Modul 1	Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	15	12,75	7,5	1,13	0,67	0,50
Modul 2	Betreuungsführung	30	25,5	15	2,27	1,33	1,00
Modul 3	Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen	15	12,75	7,5	1,13	0,67	0,50
Modul 4	Personensorge 1	15	12,75	7,5	1,13	0,67	0,50
Modul 5	Personensorge 2	15	12,75	7,5	1,13	0,67	0,50
Modul 6	Vermögenssorge 1	15	12,75	7,5	1,13	0,67	0,50
Modul 7	Vermögenssorge 2	15	12,75	7,5	1,13	0,67	0,50
Modul 8	Sozialrecht 1: Grundkenntnisse des Sozialrechts	30	25,5	15	2,27	1,33	1,00
Modul 9	Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis	45	38,25	22,5	3,40	2,00	1,50
Modul 10	Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer	30	25,5	15	2,67	2,67	1,00
Modul 11	Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung	45	38,25	22,5	4,00	4,00	1,50
Summe		270	230	135	21,40	15,35	9,00

Sachkundenachweis § 7 BtRegV

Anderweitiger Nachweis nach § 7 BtRegV – Nachweiserleichterung nach Abs. 6:

Bei Personen mit (abschließende Aufzählung):

- Nachweis der Befähigung zum Richteramt
- Erfolgreich abgeschlossenem Studium Sozialpädagogik
- Erfolgreich abgeschlossenem Studium Soziale Arbeit

gilt die Sachkunde durch Vorlage des entsprechenden
Zeugnisses als nachgewiesen.

Sachkundenachweis § 7 BtRegV

Anderweitiger Nachweis nach § 7 BtRegV – Ausnahmeregelung Sachkunde Vermutung, Abs. 5

1. Personen können in Teilbereichen Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweisen ***und***
2. Verfügen über mehrjährige „für die Betreuung nutzbare Berufserfahrung“, die einem anderweitigen Nachweis im Wesentlichen gleichwertig ist ***oder entsprechende*** mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer

Auf Antrag kann die Stammbehörde die Sachkunde im übrigen vermuten. Diese Entscheidung ist ***bezogen auf den Einzelfall zu begründen***

Noch Fragen?

